

# Vereinssatzung Volkspark Halle e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Verein Volkspark Halle; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Halle (Saale). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist der Wiederaufbau, Erhalt und Ausbau des denkmalgeschützten Gebäudes Volkspark Halle (Saale). Weiterer Zweck ist die Förderung von gemeinnützigen kulturellen Veranstaltungen, wie Kunstausstellungen, Musikfeste etc., in den Räumlichkeiten des Gebäudes des Volksparks Halle (Saale) und den dazugehörigen Liegenschaften.

(2) Zweck des Vereins ist es auch, die Errichtung einer gemeinnützigen „Stiftung Volkspark“ (entsprechend § 58 Nr. 2 AO) ideell und materiell vorzubereiten und zu unterstützen. Dazu wird er Geldmittel und andere Vermögensgegenstände einwerben, um die Gründung der Stiftung zu ermöglichen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Weiteres Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, von der zu erwarten ist, dass sie den in § 2 niedergelegten Zweck des Vereins unterstützt und fördert.

(2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung.

#### **§4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, wie einen Beirat, beschließen.

#### **§5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis zehn Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie ggf. Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und die Mehrheit anwesend ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,  
Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, Wahl des Vorstandes und Entscheidung über die Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl zweier Kassenprüfer, Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§7 Beurkundung von Beschlüssen**

Die von den Vereinsgremien gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Über jede Mitgliedsversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle oder eine anerkannte steuerbegünstigte Kultureinrichtung der Stadt Halle und ist ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.